

# Preisblatt Netzentgelte Strom 2023

- inklusive Kosten für die vorgelagerten Netze -

Endgültige Entgelte 2023

keine Veränderung zu den vorläufigen Entgelten

## 1. Entgelte für Netznutzung für Entnahmen mit ¼-h-Leistungsmessung

### 1.1 Jahrespreissystem

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW a	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW a	Arbeitspreis Ct/kWh
Entnahme aus Mittelspannung	18,83	6,77	178,77	1,69
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	24,40	7,26	187,23	1,83
Entnahme aus Niederspannung	37,02	7,39	193,37	2,34

### 1.2 Monatspreissystem

	Leistungspreis €/kW Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Entnahme aus Mittelspannung	18,10	1,69
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	21,75	1,83
Entnahme aus Niederspannung	32,34	2,34

### 1.3 Blindstrombedarf

Der folgende Preis gilt für den 50% der Wirkarbeit übersteigenden Anteil der Blindarbeit.

Mittelspannungsnetz	1,10 Ct/kv arh
Niederspannungsnetz	1,10 Ct/kv arh

### 1.4 Verlustzuschlag im Fall niederspannungsseitiger Messung von Mittelspannungskunden:

Bei Messung auf der 0,4-kV-Seite werden gem. § 6 (7) des BNetzA-Standardvertrages die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik einem virtuellen Zählpunkt („parent-ZP“) zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (Bilanzierung, Netznutzung) sind. Der Korrekturfaktor wird gemäß Marktkommunikation übermittelt.

Der Korrekturfaktor beträgt, soweit keine besonderen Umstände des Einzelfalls vorliegen: 3,7

### 1.5 Preise für Reserveinanspruchnahme

	0 - 200 h/a €/kW a	201 - 400 h/a €/kW a	401 - 600 h/a €/kW a
Entnahme aus Mittelspannung	143,00	146,00	152,00
Entnahme aus Umspannung zur Niederspannung	145,00	150,00	157,00
Entnahme aus Niederspannung	148,00	154,00	160,00

## 2. Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Grundpreis	62,02 €/a
Arbeitspreis	7,55 Ct/kWh

## 3. Netzentgelte für abschaltbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

z.B. abschaltbare Wärmepumpen oder Nachtspeicherheizung mit abschaltbarem Bezug

Der Netzbetreiber kann für den Betrieb der Anlagen Sperrzeiten vorgeben und bei Bedarf die Anlagen ferngesteuert abschalten. Die Sperrzeiten orientieren sich an den veröffentlichten Hochlastzeiten des Netzbetreibers.

Grundpreis	43,41 €/a
Arbeitspreis	3,41 Ct/kWh

## Preisblatt Netzentgelte Strom 2023

- inklusive Kosten für die vorgelagerten Netze -

Endgültige Entgelte 2023

keine Veränderung zu den vorläufigen Entgelten

### 4. Preise für Messstellenbetrieb, Messung, Datenbereitstellung

Die folgenden Preise gelten für "konventionelle" Zähler des Netzbetreibers und nicht für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) oder intelligenten Messsystemen (IMS) nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Die Preise nach MsbG stehen unter Punkt 6.

#### 4.1 für Kunden mit 1/4 h Leistungsmessung

	€/a
Entnahme aus der Mittelspannung	608,97
Entnahme MS bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz	473,67
Entnahme aus der Umspannung zur Niederspannung bzw. aus Niederspannung	447,52
Entnahme U MS/NS oder NS bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz	421,81

#### 4.2 für Kunden ohne Leistungsmessung

	€/a
Eintarifzähler	14,41
Zweitarifzähler (ohne Tarifschaltung)	27,85

#### 4.3 Preise für Messzusatzleistungen

	€/a	
Geräte- und Tarifschaltung je Schaltkontakt	15,85	zuzüglich
Stromwandlersatz dreiphasig	25,71	
Bereitstellung+ Betrieb GSM-Modem inkl. Karte	263,00	
Bereitstellung+ Betrieb Festnetz-Modem	193,31	
Zusätzliche monatliche Datenlieferung (elektron. Zähler)	62,40	
Zusätzliche tägliche Datenlieferung (elektron. Zähler)	205,00	

### 5. Zusatzentgelte

Entgelte für die Datenbereitstellung außerhalb des Standardumfangs z.B. laufende Übermittlung der 1/4-Stunden-Lastdaten oder zusätzlich gewünschte Zählerstandsermittlungen	Nach Einzelfallkalkulation
Behebung fehlender Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat	Nach Einzelfallkalkulation
Entgelte für die manuelle Auslesung von Lastgangzählern bei fehlenden Kommunikationsmöglichkeiten, die der Kunde zu vertreten hat	Nach Einzelfallkalkulation
Entgelte für die Bereitstellung von Telekommunikationsanschlüssen durch Stadtwerke	306,60 €/Jahr netto 364,85 €/Jahr brutto
Baukostenzuschüsse für die Herstellung von Hausanschlüssen, Mess- und Zähleinrichtungen sowie für Telekommunikationsanschlüssen	Nach StromNAV

## Preisblatt Netzentgelte Strom 2023

- inklusive Kosten für die vorgelagerten Netze -

Endgültige Entgelte 2023

keine Veränderung zu den vorläufigen Entgelten

### 6. Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMS)

Preise für „Moderne Messeinrichtungen“ (Definition § 2 Nr. 15 MsbG) und „Intelligente Messsysteme“ (Definition § 2 Nr. 7 MsbG) nach dem „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“/ „Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)“ werden vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlicht.

#### Entgelt Messstellenbetrieb je Messeinrichtung

€/a

iMS gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 MsbG (Letztverbraucher, über 6.000 kWh Jahresverbrauch oder nach § 14a EnWG)

§ 31 Abs. 1 Nr. 1 MsbG	> 100.000 kWh Jahresverbrauch	Auf Anfrage
§ 31 Abs. 1 Nr. 2 MsbG	> 50.000 - 100.000 kWh Jahresverbrauch	168,07
§ 31 Abs. 1 Nr. 3 MsbG	> 20.000 - 50.000 kWh Jahresverbrauch	142,86
§ 31 Abs. 1 Nr. 4 MsbG	> 10.000 - 20.000 kWh Jahresverbrauch	109,24
§ 31 Abs. 1 Nr. 5 MsbG	Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	84,03
§ 31 Abs. 1 Nr. 6 MsbG	> 6.000 - 10.000 kWh Jahresverbrauch	84,03

iMS gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG (Anlagenbetreiber, über 7 kW installierte Leistung)

§ 31 Abs. 2 Nr. 1 MsbG	> 7 - 15 kW/kWp installierte Leistung	84,03
§ 31 Abs. 2 Nr. 2 MsbG	> 15 - 30 kW/kWp installierte Leistung	109,24
§ 31 Abs. 2 Nr. 3 MsbG	> 30 - 100 kW/kWp installierte Leistung	168,07
§ 31 Abs. 2 Nr. 4 MsbG	> 100 kW/kWp installierte Leistung	Auf Anfrage

iMS gemäß § 29 Abs. 2 MsbG (Letztverbraucher unter 6.000 kWh Jahresverbrauch, Anlagenbetreiber bis 7 kW install. Leistung)

§ 31 Abs. 3 Nr. 1 MsbG	> 4.000 - 6.000 kWh Jahresverbrauch	50,42
§ 31 Abs. 3 Nr. 2 MsbG	> 3.000 - 4.000 kWh Jahresverbrauch	33,61
§ 31 Abs. 3 Nr. 3 MsbG	> 2.000 - 3.000 kWh Jahresverbrauch	25,21
§ 31 Abs. 3 Nr. 4 MsbG	bis 2.000 kWh Jahresverbrauch	19,33
§ 31 Abs. 3 Nr. 4 MsbG	bis 7	50,42

mME gemäß § 29 Abs. 3 MsbG

siehe § 32 MsbG

16,81

#### Zusatzleistungen

Stromwandlersatz für Niederspannung	25,71
Geräte- und Tarifschaltung je Schaltkontakt	15,85
Zusätzliche Ablesung	5,20

### 7. Gesetzliche Abgaben und Umlagen

#### 7.1 Konzessionsabgaben

Konzessionsabgaben sind laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (Konzessionsabgabenverordnung / KAV)" vom 09. Juni 1999 an die Gemeinde abzuführen. Befreiungen von der Konzessionsabgabe aufgrund der Grenzpreisregelung nach KAV § 2 können nur durch Testatvorlage erfolgen.

Mittelspannung (MS), Sonderverträge:	0,11 ct/kWh
Niederspannung (MS/NS und NS), Ein- und Zweitarifmessung in der Hochlastzeit (HT):	bis 25.000 Einwohner 1,32 ct/kWh bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh bis 500.000 Einwohner 1,99 ct/kWh über 500.000 Einwohner 2,39 ct/kWh
Niederspannung (MS/NS und NS), in der Schwachlastzeit (NT):	0,61 ct/kWh
Übersteigt die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und beträgt der Jahresverbrauch mehr als 30.000 kWh pro Abnahmestelle, so gilt der verminderte Satz von:	0,11 ct/kWh
Sonderverträge (z.B. Elektr. Speichersysteme, Direktheizsysteme, Wärmepumpen)	0,11 ct/kWh

#### 7.2 Zusätzlich gelten folgende gesetzliche Umlagen

- Umlage KWK gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
- Sonderkundenumlage gemäß §19 StromNEV
- Umlage nach § 17f. Abs. 5 EnWG (Offshore-Netzumlage)
- Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen finden Sie auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter:

<https://www.netztransparenz.de/>

#### 7.3 Weitere Umlagen und gesetzliche Änderungen

Sollten nach Bekanntgabe des Preisblattes weitere gesetzlich veranlasste Umlagen oder Preisbestandteile entstehen, werden diese entsprechend ihrer Regularien ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Rechnung gestellt.

### 8. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf alle die in den vorstehenden Punkten genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.